



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Forma der offentlichen Poenitz und Absolution einer Person/ welche
mit ihrem unordentlichen leben ein gantze Christliche gemeine verergert
hat.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Forma der offentlich- chen Poenitens vnd Absolution einer Person/ welche mit ihrem vnordentlichen leben ein ganze Christliche gemeine vers ergert hat.

Als in jüngst außgangener vnd publicirter
onserer gnedigen Fürsten vnd Herrn Re-
formation vnd verordnung der Kirchen disci-
plin Christlich bedacht/geordnet vnd befohlen
worden ist/ das ist etlichen groben excessen vnd
überfahrungen/ Gott dem Allmechtigen zu eh-
ren/ den beschwerten gewissen zu stercker vnd
bestendigerem trost/ auch mehr vnd weyter er-
gernuß bey den gefallenen vnd andern
Leuten züerhüten/ die sentigen so mit ihrer ü-
bertretung bey der ganzen Gemeine ergernuß
angerichtet haben / zur offentlichen Poenitens
angewiesen vnd angehalten werden solten / wie
wir dann auch hieruon klaren vnd außgetruck-
ten befelch haben des Herrn Ihesu Christi vnd
seiner lieben Aposteln Matth. 5. Wenn du
deine gabe. / 16. Matth. 18. Sündiget aber dem
Brüder / 16. 1. Corinth. 5. Ich habe euch geschries-
ben/

ben/et. 2. Thess. 3. Wir gebieten/etc. 1 Timot. 5.
Die da sündigen/etc. Damit dann nuh auch
in diesem sück eine Christliche bescheidenheit
vnd gleichförmigkeit gehalten werden möge/
so ist demnach vor rahtsam vnd güt angesehen
worden/das solche öffentliche Poenitenz vnd
absolution auff folgende weise vorgenommen
vnd gehalten werden solt.

Die Person welche nicht allein vor Gott
in ihrem hertzen vnd gewissen/sonder auch vor
der gantzen Christlichen Gemeine vnd vers
samblung/vermöge Gottes vnd unserer gnedi
gen Fürsten vnd Herrn Ordnung / öffentliche
busse zü thun erkandt würd / Soll vom Pfar
herr vnd Senioribus fürgefördert / zrer schwer
er sünde vnd übertretung so sie gegen Gott
vnd gegen die gantze Christliche Gemein be
gangen / mit ernstern aber doch freundlichen
worten erinnert / vnd darbeneben Brüderlich
vnderrichtet werden/ wie sie sich halten/vnd er
zeigen müsse / das Gott versühnet vnd die vers
ergerte vnd betrübte Gemeine / Brüder vnd
Schwestern zü fereder gestellt werden möchten/
dann diess weil die sünde öffentlich am tag vnd
bekandt / Damit auch die gantze Gemeine Got
tes

tes beledigt vnd geergert / vnd viel frommes
 Gottseliger herzen betrübet / so sey bñlich vnd
 gebürlich das die Christliche Gemeine auch
 öffentlich versünet vnd zu frteden gestellet / vnd
 vor derselbigen die innigliche reuue der bes
 gangenen überrettung andern zur abscheuwe
 öffentlich bezeugt werde. Da nuhn die Person
 diese freundliche erinnerung vnd bericht zu ges
 müth ziehen vnd sich erkennen / auch das ihr
 zu befriedigung vnd versicherung ihres veruna
 rüigten gewissens gerathen vnd gescholffen wer
 den möchte / mit demütigem herzen bitten wür
 de / hat man mit der Poenitenz auff's fürders
 lichste forzufahren.

Im fall aber gedachte Person tergüterst
 ren / ihre begangene sünde schmucken vnd vers
 theidigen sich auch nicht / das jr die öffentlich
 Poenitenz nütz oder nötig bereden lassen / noch
 willig sich darinn begeben wolt / soll man nach
 mals sie mit ernst erinnern vnd vermanen / wie
 schwerlich sie sich an Gott vnd seiner Kirchen
 in dem vnd demfall vergriffen habe / vnd das
 die öffentliche Busse ihr derselben Person gar
 nicht zur schmach oder verachtung / sondern
 viel mehr zu gütem vnd warhafftiger sterckung
 p des

des Glaubens/ auch versicherung ihres gewis-
sens vnd bezeugung ihrer warhafftigen reu-
vnd schuldigen gehorsams gegen der Kirchen
vnd gemein Gottes gemeinet sey / mit fleissiger
treuwer einbildung/ in was gefahr ihrer See-
len sie siehe / die weil sie sich selbst mit mißhan-
delung von der gemeinen versammlung der
Christgleubigen außgeschlossen habe/ vnd da
sie in solcher vnbusfertigkeit beharren/ vnd sich
mit Gott vnd seiner Gemeine nicht versühnen
lassen würde / kündt man sie nicht allein zum
gebrauch der heiligen Sacrament vnd andern
Christlichen Actionibus nicht zülaffen/ sondern
müste auch in der gefahr stehen/ das sie auff den
fall sie mit dem Todt übereylet würde / also von
Gott vnd allen rechten Christen außgeschlossen
sein vnd bleybē müste/ vnd sich mit irer halßstarr-
rigkeit vnd widdersetzung noch immer zū iheleng-
ger ihel mehr außschliessen würde.

Damit sie auch so viel desto williger vnd
berenter sey/ sich zur öffentlichen Poenitentz zū-
begeben/ soll man ihr mit fleiß fürhalten vnd
einbilden die Exempel grosser Könige vnd
Keyser die man in der Kirchenhistorten / beyd
des alten vnd newen Testaments findet/ das
sie

Sie ihre busse auch öffentlich bey den ihren vñnd
andern leuten / bißwelen auch vor der ganzen
Gemeine / zübeweisen vñnd zübezeugen sich nit
geschemet haben / als Davidis 2. Samuel. 12.
Achab 1. Reg. 21. Zoram 2. Reg. 6. Hiskiae
2. Reg. 19. Manasse 2. Chron. 33. Theodosii
apud Theodorctum lib. 4. cap. 17. et 18. vñnd an-
derer dergleichen mehr.

Wann dann hiedurch die gefallene Person
sich noch nicht bewegen lassen wil / kan man
zur Absolution nicht kommen / soll ihr derwe-
gen vier wochen bedeneß zeit gegeben / vñnd sie
vñnder dessen fleißig zur Kirchen zügehen / vñnd
Gottes wort mit gebärender attention vñnd
auffmerckung zühören / vermanet werden.

Zü außgang der vier wochen sollen Pfar-
heri vñnd Seniores vielgedachte Person wid-
derumb fürnehmen / vñnd mit ihr handelen wie
jeko vermeldet ist / vñnd soll neben gebürlichem
ernst gegen ein solche haßstarrige Person auch
dermassen freundlichkeit vñnd glimpff gebräu-
chet werden / das sie selbst erkennen vñnd bezeugen
müsse / das anders nichts dann ihrer see-
len heil vñnd wolfahrt gesucht werde / vñnd dies-
ses soll mit einer widderpenßigen Person zum

ersten/andern vnd dritten mahl geschehen / vnd
Da sie sich endtlich begibt vnd weissen lasset / hat
man sie gewonnen / vnd soll zum fürderlichsten
zur Absolution geschritten werden : Da aber
diese zum dritten mahl gehabte der Senioren
mühe vnfruchtbar sein wolt / solles der Pfar-
herr seinem Superintendenten anzeigen / vnd
von ihm / was weiter fürzunehmen sey/bescheids
erwarten.

Wann sich nuhn die Person / deren die of-
fentliche Poenitenz vonnöthen/gütwillig fin-
den lasset / vnd erkennet auß abgehörter erinne-
rung / das sie Gott vnd seiner Kirchen einen
demütigen fußfall zuthun / vnd damit sie wars-
hafftige Absolution bekomme/ ombverzeihung
zu bitten schuldig ist / soll der Pfarherr sie trös-
ten mit Gottes wort/ vnd wann er sie so weith
bracht/das sie glaubt / Gott werde ihr als ei-
nem bußfertigen Sünder oder Sünderin
gnedig sein/ vnd die begangene sünde verzei-
hen / soll er ihm mit handtgegebenen treutwen
verheissen vnd zusagen lassen / daß sie hinfors-
ters für diesem oder dergleichen ergerlichem
fall vnd andern sünden / wider das gewissen/
mit Gottes hülf vnd gnaden / nach allem ver-
mögen

mögen sich hüten vnd fürsehen wolte / vnd nach
 gethauer vertroßung / wie sie nach erforderung
 ihrer gelegenheit öffentlich vor der Gemeine
 absolute werden solt / wes sie sich hinforters
 in der Kirchen / wenn die Absolution vorzü-
 nemmen ist / verhalten soll / freundlich vnder-
 richten.

Wann nuhn die zeit vorhanden das die
 Poenitenz des gefallenen Brüders oder ei-
 ner Schwestern der Gemeine zu denunciiren/
 vnd die Absolution öffentlich zusprechen ist/
 (welchs dann so viel es immer möglich allweg
 in den Predigten da das Abendmahl des
 Herrn Ihesu Christi gehalten wirdt / billich
 geschicht) soll die büßende Person vor den Al-
 tar treten / oder vnder den Predigstuhl stehen/
 vnd alda mit all ihren geberden ihr büßfertig-
 ges gemüth bezeugen / vnd was der Pfarherr
 ihrethalber der Gemeine anzüzeigen hat / mit
 demuth vnd gedult anhören / der Pfarherr as
 ber soll vom Predigstuhl / ehe danner zur Com-
 munion oder Dispensation des Nachtmals
 schreitet / des vorgestellten büßfertigen Sün-
 ders reuue / glauben / züfage der besserung vnd
 bekehrung zü Gott anzeigen / vnd ihm darauff

die Absolution sprechen vnd mittheilen mit diesen oder dergleichen Worten.

Geliebte im Herrn/ Es ist in dieser
vnsrer versammlung ein Christlicher
Brüder/ oder Schwester/ (hie mag die
person mit namen genennet/ oder auch jr name
verschwiegen werden nach gelegenheit der sache)
welcher (oder welche) ihr alda sehet/
der (oder die) durch ahngeborne
schwachheit übereihlet/ hat den Sa-
thanam sich betriegen lassen/ das er
(oder sie) diese oder jene sünde / etc.
begangen/ (nominetur peccatum)
vnd damit Gott erzürnet/ Christlicher
Oberkeit gebott/ vnd den gehorsam
seiner (oder ihrer) Eltern überschrit-
ten/ die Gemeine Gottes verergeret/
vnd also sich von Gott vnd seiner lie-
ben Kirchen vnd Gemeine abgeson-
dert vnd außgeschlossen hat / dieses er-
kennet

kennet vñnd bekennet er (oder sie) all-
 hie öffentlich für Gott vñd seiner Kir-
 chen / vñd Gemeine / vñd ist ihm (oder
 ihr) von hertzen leidt / hat aber doch
 das starcke vertrauwen vñnd die zü-
 uersicht zu Gott / er werde ihm (oder
 ihr) auß vñerforschlicher seiner gnade
 vñnd barmhertzigkeit solche vñnd alle
 andere seine sünde omb seines lieben
 Sohns vnser einigen Heilands vñd
 Seligmachers Christi Ihesu willen
 gnediglich verzeihen vñnd vergeben /
 vñd in solchem glauben vñd vertrau-
 wen bittet er (oder sie) Gott vñd sei-
 ne liebe Kirche vñd alle Christgleubige
 die er (oder sie) verergert oder belei-
 diget hat / sie wosten ihm (oder ihr)
 seine (oder ihre) sünde gnediglich
 Brüderlich vñnd Schwesterlich ver-
 zeihen vñnd vergeben : Ist auch des
 Christlichen

Christlichen vorsehes / das er (oder sie) /
vermittelst Göttlicher hülff vnd gna-
den / dieser vnd aller anderer sünden /
sie seyen heimlich oder öffentlich wi-
der sein gewissen / sich hinforters auß-
fern vnd enthalten wolle / welches er
(oder sie) dann gestern vor den Eltes-
ten vnd vorstehern dieser Kirchen mit
außgetruckten Worten bekandt vnd
zügesagt / vnd jezunder das es noch
seine (oder ihre) ernstliche gänzliche
meinung sey / mit seiner (oder ihrer)
gegenwertigkeit allhie vor Gott vnd
seiner lieben Kirchen vnd Gemeine
bezeuget / wie ihr dann auch auß seiner
(oder ihrer) selbst eigener bekandtnuß
anhören vnd vernehmen solt.

Hierauff soll der Pfarher: die Person frage
gen / ob dieses so jeho von ihrer reuiv / glauben /
verheißung der besserung / angezeigt worden /
auch

auch also noch ihre gründliche meinung sey:
 Wann sie antwortet ja / soller weiter fragen/
 Ob sie dann auch warhafftig hinforters sich
 für dieser vnd dergleichen ergerlichen sünden
 zühüten vnd vorzüsehen bedacht sey / vnd sol-
 ches allhie vor Gott vnd seiner Gemeine züsa-
 gen vnd angeloben wolte/ Darauff soll sie sa-
 gen: Durch Gottes gnade vnd hülffe des heil-
 igen Geistes wolt sie sich bessern vnd hinfors-
 ters vor allen sünden vnd ergernussen hüten/
 Darauff soll der Pfarher vortfahren vnd setze
 ne vorige angefangene rede continuiren/wie
 folget:

Dieweil dann nuhn Gott selbst in
 seinem heiligen Göttlichen wort allen
 büßfertigen gleubigen sündern verge-
 bung ihrer sünden verheisset vnd zü-
 saget / wie der Herr spricht Ezech. 33.
 So war ich lebe / habe ich nicht lust
 zum Todt des Sünders / sonder ich
 will das er sich bekehre vnd lebe / vnd
 dieses mit sendung vnd übergebung

seines einigen geliebten Sohns / wel-
cher vor der ganzen Welt sünde beza-
let vnd gnug gethan hat / verbürget
vnd vns gnugsam versichert vnd ge-
wiß gemacht hat: Er wil auch vñ vns
haben vnd erfordert mit sonderlichem
ernst / das wir vnsern Brüdern vnd
Schwestern ihre fehle vnd sünde / da-
mit sie vns erzürnet / verergert oder
beleidiget haben / nachlassen vnd ver-
zeihen sollen / in ansehung vnd betrach-
tung der grossen vnaussprechlichen
schuld / so er vns teglich auß gnaden
erlesset. So haben wir demnach inen
(oder sie) verträstet das vnser gne-
diger Gott / vermög seiner gnedigen
verheissung / ihnen (oder sie) zu gna-
den auffnemen / vnd seine Christliche
Gemeine von wegen des gehorsams
so sie ihrem Gott schuldig / allen billi-
chen

254

chen vnwillen / den sie gegen ihn (oder
sie) tregt / fallen lassen wolte / vnd wil
sich gebüren das dieser Gottes vnd
seiner Kirchen vnd Gemeine sentenz
der armen sündhafftigen personen
zur besserung publicirt vnd verkündigt
werde: Derhalben im namen vnd
von wegen des Herrn Ihesu Christi
auß seinem eigenen befehl / welchen er
seiner lieben Gemeine hinderlassen
vnd gegeben hat / da er spricht: Wel-
chen ihr die sünde vergebt / denen sol-
len sie vergeben sein / vñ welchen jr sie
behaltet denen sollen sie behalten sein /
etc. Sprech ich / als ein ordentlicher be-
ruffener diener dieser Gemeine / diesen
busfertige sündler (oder sündlerinnen)
von allen seinen (oder ihren) sünden
ledig / im namen Gottes des Vatters /
des Sohns / vnd des heiligen Geistes

¶

Amen.

Plinen. Vnd wil ihnen (oder sie) ver-
manet haben / das er (oder sie) Gott
für augen halten vnd nicht mehr sün-
dige / damit im (oder ihr) nicht etwas
ergers widerfare: Dergleichen wil ich
auch alle Christgleubige erinnert vnd
vermanet haben / das sie / wie sie schul-
dig seindt / vor diese Personen Gott
anruffen / er wolte jr gnade verleihen /
das ihre buß rechtschaffen warhaff-
tig vnd krefftig sey / sich selbst auch in
Gottes gehorsam ergeben / vnd das
sie Gott vor allen sünden vnd ergers-
nussen behüten wolte / mit warem
glauben bitten.

Herauff folgt die Actio der Communio /
vnd soll die Person / so da büffet / vor dem Altar
oder Tisch des Herrn kniendt bleiben / bis die
Communicanten alle sampt des Sacraments
des Leibs vnd Bluts vnseres Herren Ihesu
Christi

155

Christi genossen haben/ erdtlich aber vnnnd am
letzten soll sie auch hinzu gehen.

Hie soll man mercken/ das im anfang jetzt
gesetzter Absolution nicht allwegen die obge-
rürte wort gebraucht/ sonder nach art vnd geles-
genheit der sünden geendert/ gescherpffet/ oder
gemiltet werden müssen/ doch also/ das nichts
auß eigenm affectu/ sondern alles der gefalles-
nen Personen zu gütem/ vnnnd der Christlichen
Gemeine zur besserung gehandelt werde.

Demnach aber diese handlung/ da sich ein
gefallener Sünder zur öffentlichen buß vnnnd
versünung mit Gott vnnnd der Christlichen Ges-
meine begeben solle / als eine besondere schmas-
he vnnnd schandflecke / so den büßenden Sün-
dern angehenckt werden solt/ vor der Welt ge-
achtet werden wil/ derowegen auch viele/ so zur
befehrung vnnnd besserung geneigt/ hterab nicht
ein geringes abscheutvens tragen/ vnnnd sich zur
versünung mit Gott/ seiner Kirchen vnnnd Ges-
meine / der sie doch sonst zum höchsten begir-
rig/ nicht gern bewegen lassen wöllen / als sol-
ten sich die Prediger befleissigen in ihren Pres-
digten so oft sie darzu vrsach vnnnd gelegenheit
haben/ sonderlich aber wenn ein Person vor
a iij handen/

Handen/ welche der öffentlichen Absolution be-
geret / dem Volck guten gründlichen berichte
aus Gottes wort zū thun / wie es hierumb ge-
than vnd geschaffen sey / wie diese offentliche
buß den offenbaren Sündern nicht allein nützlich
sonder auch zū trost ihres gewissens vnd dara-
thümung gebürliche gehorsams gegen der Christi-
lichen Kirchen zum höchsten von nöthen sey /
sintemal der Herr Christus außdrücklich be-
zeuget / Gott wolt ihm keine opffer oder Gots-
tes dienst / vnd also keine bekehrung zū ihm ge-
fallen lassen / es habe sich dann der mensch zū-
vor mit seinem Bruder / in welches vnwillen er
siehe / vertragen vnd versünet: Da nühn die
versünung mit einem einigen Bruder oder
Schwester nohtwendig ist zum rechtschaffen-
nen warhafftigen Gottes dienst / vnd ohn dies
selbige vnserer buß vnd bekehrung bey Gott nit
stade finden / noch vnserer Gottes dienst ihm ge-
fallen mögen / wie viel mehr wil von nöthen sein /
Das wir vns mit so vielen Brüdern vñ Schwe-
stern / ja mit der ganzen Gemeine / die wir mit
vnserm vnordentlichem wesen betrübt vnd ver-
ergert haben / vereinigen / wann wir vns an-
ders der Göttlichen verzeihung vnd gnaden /
vnd

vnd das Gott mit vnser bekehrung vnd Gots
 tes dienst zu frieden sein köndte / verhoffen vnd
 vertrusten wollen: Item das allein sünde thun
 vnd begehen ein grosse schande vnd vnehre vor
 Gott vnd allen lieben Christgleubigen sey / wel-
 che Gott auch mit zeitlichen vnd ewigen straf-
 fen heimzűsuchen pflegt / die sünde aber bekenn-
 en / daruon abstecken / sich zű Gott bekehren /
 mit ihm vnd seiner Gemeine sich veretnigen /
 sey nicht allein kein schande / sonder auch die
 grösste Ehr so einem menschen vor Gott / allen
 Christgleubigen menschen vnd allen Engeln
 im Himmel widerfahren möge / dadurch der
 mensch Gottes gnade / zeitliche vnd ewige wol-
 farth erlange / darüber auch Gott vnd alle heil-
 lige menschen vnd Engel im Himmel / ein vn-
 aussprechliche freude vnd frolockens haben /
 wie dann der Herr selbst sagt: Es werde im
 Himmel vor den heiligen Engeln Gottes ein
 grösser freude sein über einen Sünder der do
 büsse thut / dann über neun vnd neunzig Ges-
 rechten so der buß nicht bedürffen.

Dergleichen soll das Volck bey solcher A-
 ction mit fleiß erinnere vnd ermanet werden /
 das ein jeder sein eigene angeborne vnd anhan-
 gende

gende schwachheit / auß welcher er leichtlich
sündigen vnd vielleicht einen schwerern fall
dann dieser / begehen kan / wann Gott seine
Hande von ihm abethut / vnd seine gnade ihm
entkeucht / wie das die Exempel vieler grosser
heiligen Leute bezeugen / betrachten / vnd dero
halben den gefallenen büßenden Brüder oder
Schwester nicht verachten / noch ihm seinen
fall schmelichen auffrucken vnd fürwerffen
wölen / sonder ein Chrißlichs mitleiden mit
ihm haben / Gott vor ihn bitten das seine büß
vnd bekehrung warhafftig sey / vnd sich selbst
desto fleißiger hüt vnd fürsche / das er nicht
auch in gleiche oder grössere sünde gerathe / wie
der heilige Apostel Paulus hieruon eine schö-
ne lehr gibt Gal. am. 6. Lieben Brüder / so ein
mensch von einem fehle überleit wirdt / so vn-
derweiset ihn mit sanftmütigem Geist / die ihr
Geistlich seie / vnd siehe auff dich selbst / das du
nicht auch versucht werdest / Einer erage des
andern last / so werdet ihr das gesetz Christi er-
fülle / Das auch ein jeder hinder sich dencke / sein
hertz vnd gewissen / sein wort vnd wercke exami-
nir vnd fleißig erwege / ob er etwa auch selbst
schuldig sey / vnd in heimlichen oder offenbar-
en

ren sünden stecke / vnd da er sich mangelhafftig
 befindet / bey zeiten / dieweil ihm Gott noch ge-
 legenheit darzu gibt / sich bekehre / vñ im durchs
 Predigamt ordentlicher vnd von Gott selbst
 gezeigter weise / heiffen lasse / in betrachtung das
 auff die sünde auß Gottes vntwandelbaren
 willen / gewißlich die zeitliche vnd ewige straffe
 erfolgen muß / über alle so sich nicht bekehren
 vnd buß thun : Welche sich aber mit glaubt-
 gem bußfertigen herzen zu Gott bekehren / des-
 nen wirdt die ewige straffe erlassen / die zeitliche
 aber / ob sie gleich nicht allweg aussen bleibet /
 oder auffgehoben vnd abgeschafft wirdt / pfles-
 get sie ihnen Gott doch zum wenigsten zu mil-
 tern / vnd seine gnade vnd Geist zugeben / das
 sie die desto besser tragen / vnd alle anfechtung
 des bösen Feinds außstehen vnd überwinden
 künden / wie solchs die exempel Dauidis / Ma-
 nasse vnd anderer bezeugen. Diese Christliche
 erinnerungen vñ vermanungen seindt bey jetzt-
 gedachter action nothwendig / dann sie geben
 dem vorgestellten betrübten sündler sterck vñ
 trost / steuren den lesterungen der vngeistlichen /
 vnd geben gute vnderweisung vñ warnung
 den einfeltigen gütherzigen Christen.

r

Was